

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 17. Mai

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts. Vom 8. Mai 1958 (S. 49). — Kirchengesetz über Maßnahmen bei Klagen auf Ehescheidung von Pastoren vom 8. Mai 1958 (S. 49). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1958. Vom 8. Mai 1958 (S. 50).

II. Bekanntmachungen.

Kollekten im Juni 1958 (S. 50). — Kirchliche Beteiligung am 17. Juni (S. 51). — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1958 (S. 51). — Propsteiumlagen und Voranschläge der Synodalkassen im Rechnungsjahr 1958 (S. 51). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 52). — Urkunde über die Umgemeindung des bisher zur Kirchengemeinde Siek gehörenden Teils der Gemeinde Kausdorf aus der Kirchengemeinde Trittau, Propstei Stormarn (S. 52). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn (S. 52). — Jahresfest des Martin-Luther-Bundes in Schleswig-Holstein am Sonntag, den 8. Juni 1958, in Izhoe (S. 53). — Einführungskurse für ehrenamtliche Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit (S. 53). — Lehrgang des Landesverbandes für ev. Kinderpflege (S. 53). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 53).

III. Personalien (S. 53).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Errichtung eines Kirchengerichts.

Vom 8. Mai 1958

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einzigster Paragraph

§ 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen vorläufige Vollziehung anordnen oder andere vorläufige Maßnahmen treffen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für dringend geboten hält; der endgültigen Entscheidung des Kirchengerichts darf hierdurch nicht vorgegriffen werden. Das Kirchengericht kann die vorläufige Vollziehung oder die andere vorläufige Maßnahme aussetzen. Es kann die Aussetzung von einer Auflage abhängig machen.“

Kiel, den 13. Mai 1958.

Das vorstehende von der 19. ordentlichen Landesynode am 8. Mai 1958 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 667

Kirchengesetz
über Maßnahmen bei Klagen auf Ehe-
scheidung von Pastoren
vom 8. Mai 1958

Die 19. ordentliche Landesynode hat durch Beschluß vom 8. Mai 1958 der Notverordnung betreffend Ehescheidungsflage bei Pastoren von 13. März 1958 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26 — mit der Maßgabe zugestimmt, daß diese als Kirchengesetz mit folgendem Wortlaut erlassen wird:

§ 1

(1) Beabsichtigt ein Pastor Klage auf Scheidung der Ehe einzureichen, so hat er dies dem zuständigen Bischof mündlich vorzutragen.

(2) Beauftragt ein Pastor oder seine Ehefrau einen Anwalt, Klage auf Ehescheidung zu erheben, so hat er dies unverzüglich auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 2

(1) Der Pastor tritt mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm oder seiner Ehefrau die Klage zugestellt wird, kraft Gesetzes in den Wartestand. Der Propst ist unverzüglich zu benachrichtigen. Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze sowie des Urteils sind dem Landeskirchenamt auf Anfordern einzureichen.

(2) Bis zur Beendigung des Ehescheidungsverfahrens kann der in den Wartestand versetzte Pastor sich nur mit Zustimmung des Bischofs um eine Pfarrstelle bewerben.

§ 3

Vorstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die Auflösung einer Ehe im Wege der Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage angestrebt oder durchgeführt wird.

§ 4

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die sonst in einem geistlichen Amt der Landeskirche oder in einem der Dienstaufsicht der Landeskirche unterstehenden geistlichen Amt festangestellten ordinierten Amtsträger.

(2) Die Bestimmungen gelten für nicht festangestellte ordinierte Amtsträger mit der Maßgabe, daß anstelle der Versetzung in den Wartestand der Dienstauftrag zu widerrufen ist. In diesem Fall kann bis zur Beendigung des Verfahrens ein Unterhaltszuschuß gewährt werden.

§ 5

Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 17. Mai 1958.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann.

KL Nr. 690.

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955.

Vom 8. Mai 1958

Nachdem die Notverordnung vom 13. März 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 26) zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der

nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 die Zustimmung der Landesynode gefunden hat, wird sie gemäß § 133 Absatz 3 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33) in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c) erhält den folgenden Wortlaut:

„die Personen, die nur auf bestimmte Zeit, für eine bestimmte Arbeit oder zum Zwecke der Aus- und Fortbildung beschäftigt werden, mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge“,

2. es wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Mitarbeiter, solange sie Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geltend machen können“.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Juli 1955 in Kraft.

Kiel, den 13. Mai 1958

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 668

Bekanntmachungen

Kollekten im Juni 1958.

Kiel, den 12. Mai 1958.

Für den 1. Juni (Trinitatis) übersendet uns das kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland folgenden Aufruf:

„Die Ökumenische Bewegung hat unseren Blick über die Grenzen unserer eigenen Kirche hinaus für die Nöte und Aufgaben in der Weltchristenheit geöffnet. Wir fühlen uns mit den anderen Kirchen in der Einmütigkeit des Zeugnisses von Jesus Christus als des Herrn und Heilandes der Welt verbunden. Gerade in unserer Zeit bedarf die Welt der Kraft und Geschlossenheit dieses Zeugnisses, um sich vor drohenden Gefahren warnen und den Weg zum Heil in Christus weisen zu lassen. Da, wo Katastrophen die Menschheit heimsuchen oder Unglück über ein Volk hereinbricht, sind die Kirchen in der Nachfolge ihres Herrn zum Dienst der Liebe gerufen, den sie gemeinsam besser leisten können als sie es einzeln zu tun vermöchten. Daher müssen wir die Gemeinschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen pflegen und festigen, um diesen Auftrag zu Zeugnis und Dienst recht zu erfüllen.

Jenseits der Grenzen leben auch unsere Auslandsgemeinden. Sie haben viel größere Nöte und Schwierigkeiten als wir es in der Geborgenheit unserer landeskirchlichen Gemeinden zu ermessen vermögen. Gottesdienst, Seelsorge

und Gemeindegemeinschaft in einem fremden Lande und über ein weites Gebiet hin erfordern große Opfer an Zeit, Kraft und Geld. Die Zahl der Gemeindeglieder, die für längere oder kürzere Zeit im Ausland leben, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist ihnen die Verkündigung des Wortes Gottes in der Muttersprache schuldig.

Darum erbitten wir ein Opfer sowohl für die ökumenische Arbeit als auch für den Dienst an den deutschen Auslandsgemeinden.“

Am 15. Juni (2. nach Trinitatis) wird eine Kollekte für das Landeskirchliche Hilfswerk erbeten. Die Gaben sind insbesondere für die beiden Internate in Timmenborferstrand und Rendsburg bestimmt. Fast 300 Schüler haben in diesen Häusern Aufnahme gefunden. Darüber hinaus sind dem Hilfswerk in jüngster Zeit mit der Betreuung der Spätaussiedler ganz neue Aufgaben zugewachsen. Allein im Lager Wentorf befinden sich etwa 10 000 solcher Aussiedler aus den unter polnischer Herrschaft stehenden deutschen Ostgebieten. An ihnen hat die christliche Gemeinde Brüderschaft und Opfersinn zu bewahren. Neben notwendiger materieller Hilfe bemüht sich das Hilfswerk insbesondere auch um die Jugendlichen unter den Aussiedlern. So wurden in Rendsburg, Neumünster, auf dem Koppelsberg und am Brahmsee Förderschulen eingerichtet, damit Jugendliche, die zum Teil nicht der deutschen Sprache mächtig sind, zur Volksschulreife gebracht werden

können. Für diese mannigfachen Aufgaben des Hilfswerkes wird unser Opfer erbeten. Gott helfe uns, daß unsere Opferbereitschaft nicht erlahme. Laßt uns in Freudigkeit unsere Gaben darbringen!

Am 29. Juni (4. nach Trinitatis) gilt die Kollekte der Brüderanstalt in Rickling. Es ist für unsere kirchliche Arbeit von großer Bedeutung, daß gut ausgebildete Kräfte zur Verfügung stehen. Es hat sich bewährt, daß der Diakon durch fünf Jahre theoretischer und praktischer Ausbildung sorgfältig und umfassend auf die Aufgaben seines Amtes vorbereitet wird. So werden Diakone in steigendem Maße nicht nur in Krankenhäusern und Pflegeheimen, sondern auch in den Gemeinden als Jugendpfleger und Gemeindehelfer benötigt. Für die Ausbildungsstätte, das Brüderhaus in Rickling, in dem etwa 50 junge Brüder ihre Ausbildung erhalten, wird heute das Opfer der Gemeinde erbeten.

Laßt es ein reichliches Opfer sein!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 7670/58/VII/P 1

Kirchliche Beteiligung am 17. Juni.

Kiel, den 18. April 1958.

Den evangelischen Landeskirchen ist von mehreren Seiten nahegelegt worden, am 17. Juni d. J. Fürbittegottesdienste für die bedrängten Christen im Osten und für die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes zu halten. Unter Zustimmung der Herren Bischöfe nehmen wir diese Anregung auf; wir würden es begrüßen, wenn an diesem Tage, der in der Bundesrepublik ein gesetzlicher Feiertag ist, die Gemeinde unter Gottes Wort und zum Gebet gerufen wird. Zu welcher Tageszeit das geschehen kann, mag nach den örtlichen Gegebenheiten entschieden werden. Die Gottesdienste sollen dem Ernst der Erinnerungen und Hoffnungen dieses Tages Rechnung tragen; es sei für die Gestaltung des Gottesdienstes hingewiesen auf die Schreibtitel-Ausgabe der Agende I, S. 232 ff., S. 235 ff., S. 239 f. und S. 261 (das Kollektengebet S. 261 kann auch durch das auf S. 260 ersetzt werden). Auf die Möglichkeit der Benutzung der S. 265—269 angegebenen Ordnung sei ebenfalls aufmerksam gemacht. Ein Gottesdienst in der Frühe oder am Abend kann nach S. 275 ff. gehalten werden.

Die Verkündigung an einem solchen Tage soll von allem Zeitlichen hinüberführen zu den Kräften des Glaubens und Gebets. Sie soll der Gemeinde helfen zu der getrosteten Zuversicht, die die Kinder Gottes durch das ihnen in Christus geschenkte Geil haben und bezeugen dürfen. Sie soll überwinden, was aufhält und beschwert, was entfremdet und trennt, durch die Verantwortung füreinander und uns fleißig machen, zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.

Als Predigttext käme z. B. in Betracht:

Jes. 30,15—16; Klag. Jer. 3,31—41; Hos. 6,1—3 a; Luc. 4,16—21; Joh. 8,31—36; Röm. 14,10—11; II. Kor. 4,3—5; Gal. 5,13—18; Phil. 2,1—4; 1. Thess. 3,6—8 (11—13).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 6329/58/III.

Pfarrbesoldungs- und -versorgungs-
pflichtbeitrag 1958.

Kiel, den 12. Mai 1958.

Die Landesynode hat am 7. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

- I. Zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsbedarfs in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1958 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag von 22,69 % des Aufkommens (Kassen-Is) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- (Lohn-) Steuer im Kalenderjahr 1957 aufgebracht.
- II. Von den auf dem hamburgischen Staatsgebiet liegenden Kirchengemeindeverbänden ist ein interner Ausgleich durchzuführen.
- III. Das nach dem Stande vom 1. November 1957 ermittelte Netto-Stelleneinkommen der Pfarrstellen ist der Pfarrbesoldungsrechnung für die Rechnungsjahre 1958, 1959 und 1960 zugrunde zu legen. Die Schlußabrechnung über die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden veranlaßt das Landeskirchenamt am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres in vereinfachter Form."

Hierzu wird bemerkt:

- a) Erstmals vom Rechnungsjahr 1958 ab haben zuschussebedürftige Kirchengemeinden nicht mehr neben dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag eine Vorausleistung nach Maßgabe der Summe der Grundsteuermeßbeträge A zu erbringen.
- b) Das auf Grund der Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 8. Oktober 1957 — J.-Nr. 17034/57/IV/4 d/Slg. — festgestellte örtliche Stelleneinkommen ist der Pfarrbesoldungsrechnung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Rechnungsjahren 1958 bis 1960 mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß die Stollgebühren sowie die Pfarrabgaben, soweit sie öffentlich-rechtlicher Natur sind, nicht mehr bei der Pfarrkasse vereinnahmt zu werden brauchen. Wie bisher kann von den Netto-Pachtzinsen für verpachtetes Pfarrland ein pauschaler Verwaltungskostenbetrag von 4 v. H. zu Lasten der Pfarrkasse verrechnet werden, wobei sonstige Verwaltungskosten, mit denen die Pfarrkasse herkömmlich belastet ist, hierauf anzurechnen sind. Im übrigen gelten die Grundsätze für den Pflichtbeitrag 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 46).
- c) Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -deckungsbedarfs für das Rechnungsjahr 1958 zu, sobald die Kirchenleitung sowie der Besoldungsausschuß und der Haushaltsausschuß der Landesynode zur Frage der Voranschlußleistung auf das neue Pfarrbesoldungsgesetz abschließend Stellung genommen haben. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 7754/58/IV/F 2.

Propsteumlagen und Voranschläge der Synodalkassen im Rechnungsjahr 1958.

Kiel, den 9. Mai 1958.

Die Propsteien werden aufgefordert, bis zum 15. Oktober 1958 den Beschluß über die Festsetzung des Voranschlags in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags ist beizufügen.

Die aufsichtliche Genehmigung des Beschlusses erfolgt gemäß § 82 Abs. 4 Ziffer 6 und Abs. 6 der Verfassung durch das Landeskirchenamt.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Erhebung der kirchlichen Umlagen vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925 S. 27) die Beschlüsse der Propsteisynode über

1. die Höhe der Propsteiumlage, die sich aus dem Beitrag der Propstei zur landeskirchlichen Umlage und dem für propsteieigene Bedürfnisse zu hebenden Betrag ergibt,
2. die Höhe der Kriegsschadenumlage, soweit sie nach dem Kirchensteueraufkommen erhoben wird, und
3. die Höhe der Propsteilastenausgleichsabgabe

in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmassstäbe der Umlagen sind im Beschluß genau zu bezeichnen. Im übrigen wird vom Landeskirchenamt auf die Rundverfügung vom 15. März 1957 — 2311/57/VI/Pr.Uml.Gen. — betreffend Haushaltswesen der Propsteien verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 7440/58/VI/6/Pr.Uml.Gen.

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst.

Kiel, den 5. Mai 1958.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1958 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35, bis spätestens zum 10. Juni 1958 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens, besonders der Fragen zu Ziffer 13, 14 und 15 erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 7290/58/V/VII/3/I 10.

Urkunde
über die

Umgemeindung des bisher zur Kirchengemeinde Sief gehörenden Teils der Gemeinde Kausdorf aus der Kirchengemeinde Sief in die Kirchengemeinde Trittau, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Sief und Trittau sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und der an der Umgemeindung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der bisher zur Kirchengemeinde Sief gehörende, westlich der Corbek gelegene Teil der Gemeinde Kausdorf wird aus der Kirchengemeinde Sief ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Trittau eingemeindet, so daß nunmehr die gesamte politische Gemeinde Kausdorf zur Kirchengemeinde Trittau gehört.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. März 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. Epha

(L. S.)

J.-Nr. 4636/58/I/5/Sief 1.

Kiel, den 2. Mai 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 6911/58/I/5/Sief 1.

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. April 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

L. S.

J.-Nr. 4983/58/VII/4/Steinbek 2 e.

Kiel, den 5. Mai 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 7139/58/VII/4/Steinbek 2 e.

Jahresfest des Martin-Luther-Bundes in Schleswig-Holstein am Sonntag, d. 8. Juni 1958, in Tzehoe.

Kiel, den 3. Mai 1958.

Der Martin-Luther-Bund in Schleswig-Holstein lädt zu seiner Jahrestagung am 8. Juni in Tzehoe ein und sieht folgende Veranstaltungen vor:

- 10.00 Uhr: Festgottesdienste in allen Kirchen Tzehoes, gehalten von Mitarbeitern des Martin-Luther-Bundes; St. Laurentiuskirche schon 9.30 Uhr — Oberkirchenrat Dr. Zübner, Hannover.
- 16.00 Uhr: Kaffeetrinken in der Breitenburger Fähre. Arbeitsbericht: Generalsekretär Pastor Kl. Genfel, Erlangen.
- 20.00 Uhr: Festversammlung in der St. Ansgarkirche Tzehoe-Sude.
Vortrag: „Diaspora und Mission in Südafrika“, Oberkirchenrat Dr. Zübner, Hannover, stellvert. Bundesleiter.

Wir weisen empfehlend auf diese Veranstaltungen hin.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 6876/58/V

Einführungskurse für ehrenamtliche Mitarbeiter in der evangelischen Jugend

Der Ev. Reichsverband weiblicher Jugend bittet uns um Hinweis auf zwei Kurse:

1. Einführungskursus in die Jugendarbeit Vierwochenkursus in den Sommerferien, 1. bis 28. Juli in Gelnhausen (für Teilnehmer, die sich neben halbtägiger Kursusarbeit auch erholen wollen)
Gesamtunkosten DM 80,—
2. Einführungskursus in die Jugendarbeit Sechswochenkursus, 21. Oktober bis 29. November in Gelnhausen Gesamtunkosten DM 115,—
Studienkursus für hauptamtliche Gemeindegewerkschaften — 7. Januar bis 15. Februar in Gelnhausen Gesamtunkosten DM 115,—

Nähere Auskunft durch: Ev. Reichsverband weibl. Jugend, Gelnhausen/Seifen, Burchardthaus-West.

J.-Nr. 5938/58/V/Q 1

Lehrgang des Landesverbandes für ev. Kinderpflege.

Der Landesverband für ev. Kinderpflege veranstaltet seinen diesjährigen Lehrgang vom 27. bis 31. Mai 1958 wieder auf dem Koppelsberg bei Plön. Der Lehrgang steht unter dem Thema: Kind — Familie — Kindergarten.

Neben der grundsätzlichen Besinnung auf die Familien und die Aufgabe des ev. Kindergartens werden wir praktische Fragen (Singen, Basteln, Zeichnen, Versicherungsangelegenheiten) behandeln.

Wir bitten, daß von jedem ev. Kindergarten mindestens eine Fachkraft dazu entsendet wird. Sehr begrüßen würden wir es, wenn auch die Herren Pastoren und Kirchenältesten aus den Trägergemeinden bzw. aus solchen Gemeinden, die einen Kindergarten planen, kommen würden.

Anmeldungen sind an den Vorsitzenden des Landesverbandes für ev. Kinderpflege, Herrn Pastor Richter, Kiel-Zoltenau, Kastanienweg 29, zu richten.

J.-Nr. 7839/58/VI

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin 2 in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. Oktober 1958 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falckstraße 9, einzusenden. Pastorat mit Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gef. u. V.-Bl.

J.-Nr. 7237/58/III/4/Kiel, Vicelin 2, 2.

Personalien

Ernannt:

- Am 22. April 1958 der Pastor Hans-Friedrich Jensen, zur Zeit in Tating, mit Wirkung vom 1. Mai 1958 zum Pastor der Kirchengemeinde Tating, Propstei Eiderstedt;
- am 23. April 1958 der Pastor Hans-Martin Vollstedt, bisher in Steinbergkirche, zum Pastor der Kirchengemeinde Adelby, Propstei Flensburg;
- am 5. Mai 1958 der Pastor Alfred Goetz, 3. 3. in Seide, zum Pastor der Kirchengemeinde Seide (4. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;
- am 5. Mai 1958 der Pastor Arnulf Michaelis, bisher in Steinbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld (5. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 5. Mai 1958 der Pastor Bruno Mohr, bisher in Madrid, mit Wirkung vom 1. Mai 1958 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Bestätigt:

- Am 23. April 1958 die vom Patronat der Kirche in Breitenfelde erfolgte Berufung des Pastors Martin Kurovski, 3. 3. in Hamburg-Volksdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Breitenfelde, Landesuperintendentur Lauenburg.

Eingeführt:

- Am 27. April 1958 der Pastor Hans-Friedrich Jensen als Pastor der Kirchengemeinde Tating, Propstei Eiderstedt.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Oktober 1958 Pastor Johannes Görzen in Braderup.

Gestorben:



Propst i. R.

Martin-Harring Cornils

geboren am 14. Juli 1873 in Ording,
gestorben am 29. April 1958 in Wentorf b. Reinbek.

Der Verstorbene wurde am 12. November 1899 ordiniert. Er war zunächst Pastor in Lunden, ab 30. November 1902 in Semme und ab 16. Mai 1909 in Kiel-St. Nikolai. Am 21. Juni 1925 wurde er Propst der Propstei Münsterdorf und übernahm zugleich die 1. Pfarrstelle in Tzehoe. Nach seiner zum 1. November 1939 erfolgten Versetzung in den Ruhestand hat er die Propsteigeschäfte noch bis zum 30. September 1945 weitergeführt.



Pastor i. R.

Lorenz Jensen

geboren am 29. Oktober 1882 in Keitum auf Sylt,
gestorben am 15. April 1958 in Kaltenkirchen.

Der Verstorbene wurde am 25. März 1905 als Missionar in China ordiniert.

Er war vom 25. März 1905 bis 14. November 1912 im Dienste der Kieler China-Mission und vom 15. November 1912 bis 31. Dezember 1923 als Mitglied der China-Inland-Mission als Missionar in China.

Am 22. November 1933 wurde er in Kiel für das Amt als Pastor in Eggebek ordiniert. Vom 19. Mai 1940 bis zu seiner zum 1. Oktober 1950 erfolgten Zuruhesetzung war er Pastor in Semme.